

Informationen über die EEG- und KWKG-Zuschläge ab 1. Januar 2012

Der Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und den dazu ergangenen Novellierungen alle Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus Grubengas und bestimmten regenerativen (= erneuerbaren) Energiequellen aufzunehmen und zu vorgegebenen Preisen zu vergüten. Als regenerative Energiequellen im vorbezeichneten Sinn gelten Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie (Photovoltaik), Geothermie, Deponiegas, Klärgas sowie Biomasse.

Am 14. Oktober 2011 haben die Übertragungsnetzbetreiber entsprechend den Forderungen aus der Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 die **EEG-Umlage für das Jahr 2012** bekannt gegeben. Diese beträgt **3,592 Cent netto** und ist im Kalenderjahr 2012 **bundeseinheitlich auf jede gelieferte Kilowattstunde** zu bezahlen (weitere Informationen unter www.eeg-kwk.net).

Nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) vom 19. März 2002 besteht ebenfalls ein Anspruch von Anlagenbetreibern gegenüber den Netzbetreibern auf Vergütung für Strom aus KWK-Anlagen, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Daraus ergeben sich ab 1. Januar 2012 folgende geänderte KWKG-Zuschläge (netto):

- A) Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch **bis 100.000 kWh** je Abnahmestelle:
bis 100.000 kWh 0,002 Cent/kWh netto
- B) Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch **über 100.000 kWh** je Abnahmestelle:
bis 100.000 kWh 0,002 Cent/kWh netto
ab 100.001 kWh 0,050 Cent/kWh netto
- C) Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes mit einem Jahresverbrauch **über 100.000 kWh** je Abnahmestelle, deren Stromkosten 4 Prozent des Umsatzes übersteigen:
bis 100.000 kWh 0,002 Cent/kWh netto
ab 100.001 kWh 0,025 Cent/kWh netto

Letztverbraucher, die unter Gruppe C) fallen, müssen die Voraussetzungen dafür durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jeweils mit den Zahlen des vorangegangenen Kalenderjahres nachweisen.

Hinweis: Bei Bestehen gesonderter Netznutzungsvereinbarungen zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber erfolgt die Abrechnung des KWKG-Zuschlags im Rahmen der Abrechnung des Netznutzungsentgeltes.

Erfurt, November 2011